



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

95.000/1120-IV/11/95/DR

Wien, am 14. September 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR

1768/AB

Parlament
1017 Wien

1995-09-14

zu

1707/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1707/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übereinkommen zur Errichtung von Europol" gerichtet. Die aufgrund der besseren Übersichtlichkeit in Ablichtung beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes (EUROPOL) wurde am 26. Juli 1995 vom Botschafter der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel unterzeichnet. Der Hauptausschuß der Nationalrates wurde von der geplanten Unterzeichnung am 14. Juli 1995 informiert.

Zu Frage 2:

Die Errichtung eines Europäischen Polizeiamtes verfolgt das Ziel einer Zusammenführung und Auswertung des Wissens der EU-Mitgliedsstaaten über Kernbereiche organisierter Kriminalität. Zunächst soll sich die Kompetenz von EUROPOL auf Drogenkriminalität, Schlepperei, Proliferation, Menschenhandel, Kfz-Verschiebung und auf die damit verbundene Geldwäsche beschränken; weitere Bereiche der Bekämpfung organisierter Kriminalität sollen EUROPOL vom Rat nach und nach zugewiesen werden.

Hiebei sind zwei Informationssysteme zu unterscheiden:

- Das **Informationssystem** ist im Grunde ein (unwesentlich angereichertes) Aktenindexsystem über die in den Mitgliedstaaten oder bei EUROPOL bekannten Täter und Tatverdächtigen im Bereich der organisierten Kriminalität; es dient der Feststellung, daß zu einer Person auch in einem anderen Mitgliedsstaat oder bei EUROPOL Information vorhanden ist.
- Die **Analysedateien**: Im Rahmen von Analyseprojekten soll in Mitgliedsstaaten vorhandene Information zusammengeführt, ausgewertet und zu Lagebildern verdichtet werden, die als Hintergrundwissen („strategische Analyse“) oder unmittelbar zur Unterstützung bestimmter Operationen („operative Analyse“) dient. Das Schwerpunkt liegt auf dieser zweiten Teilfunktion.

Zu Frage 3:

EUROPOL wird für Österreich eine Verbesserung im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit bieten; insbesondere werden der Informationsaustausch zwischen EUROPOL und den Mitgliedsstaaten der EU beschleunigt und Mehrgleisigkeiten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung verringert. Die Ergebnisse der Analyseprojekte werden eine verbesserte Grundlage für entsprechende Maßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten bieten.

Zu Frage 4:

Die jährliche Kostenbelastung kann noch nicht angegeben werden, weil sich die Beiträge der Mitgliedsstaaten gemäß Art 35 Abs 2 der Konvention nach dem Anteil ihres Bruttosozialproduktes an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedsstaaten in dem Jahr, das dem Haushaltsjahr vorangeht, errechnen. Des Weiteren wird das Budget von EUROPOL vom zu bewältigenden Arbeitsaufwand bestimmt werden. Letzterer hängt vom Ausmaß der organisierten Kriminalität und einer allfälligen Erweiterung des Aufgabenbereiches durch Ratsbeschluß gemäß Art 2 Abs 2 der Konvention ab. Das gegenwärtige Budget der Europäischen Drogeneinheit bietet keinen vergleichbaren Maßstab.

Zu Frage 5:

Keine.

Zu Frage 6:

Die Verhandlungen über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Analysedateien haben noch nicht begonnen. Die spanische Präsidentschaft hat jedoch bereits einen vorläufigen Verordnungsentwurf vorgelegt (Dok. Nr. EUROPOL 74). Zu der in der Frage angeführten Prognoseentscheidung über künftige Straftaten wird auf die gemeinsame Erklärung der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 10 Absatz 1 der Konvention verwiesen, die wie folgt lautet:

„Bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 1 werden die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich weiterhin dafür Sorge tragen, daß folgender Grundsatz bekräftigt wird: Daten über Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die über den Umfang von Artikel 8 Absätze 2 und 3 hinausgehen, dürfen nur dann gespeichert werden, wenn wegen der Art oder der Ausführung der Tat oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen diese Personen Strafverfahren zu Straftaten zu führen sind, für die Europol nach Artikel 2 zuständig ist“

Zu Frage 7:

Von den dateieingebenden Stellen gemäß Art 7 Abs 1 der Konvention, das sind die nationalen Stellen der Mitgliedsstaaten, die Verbindungsbeamten und Europol.

Zu Frage 8:

Art 6 Abs 2 gestattet nur einen Anschluß der von EUROPOL geführten Informationssammlungen an das EDV-System der nationalen Stellen. Es darf daher zu keiner programmgesteuerten Verknüpfung mit Datenverarbeitungen des Bundesministeriums für Inneres kommen.

Zu Frage 9:

Solche Daten können nur zur Erfüllung der Aufgaben nach Art 2 der Konvention im Rahmen des Art 7 in das Informationssystem sowie unter Beachtung von Art 10 in Analysedateien gespeichert werden.

Zu Frage 10:

Österreich war trotz der erst seit 1. Jänner 1995 möglichen Mitarbeit an den Konventionsarbeiten maßgeblich an der Verankerung eines Datenrechtsstandards, der sich eng an österreichischen Maßstäben anlehnt, beteiligt; insbesondere bei den Verpflichtungen nach Art 14 (Orientierung am Datenschutzstandard nach den Vorgaben des Europarates), Art 19 (Festlegung eines im Einzelfall zu prüfenden Auskunftsrechtes) Art 20 (Normierung von Berichtigungs- und Löschungsverpflichtungen) und Art 23 und 24 (Einrichtung zweier unabhängiger Kontrollinstanzen).

Zu Frage 11:

Nein. Dies widerspricht dem Übereinkommen.

Zu Frage 12:

Durch zwei unabhängige Kontrollinstanzen (Art 23 und 24), durch Individualrechte der Bürger der EU (Art 19, 20), durch entsprechende Pflichten für die eingebende Stelle (Art 9 Abs 3), insbesondere durch jene der nationalen Stellen (Art 4 Abs 4 Z 7), und durch die Verpflichtung von EUROPOL, unter Mitbefassung des Verwaltungsrates dem Rat zu berichten (Erklärung zu Art 14 Abs 1 und 3, 15 Abs 2 und 19 Abs 8)

Zu Frage 13:

Nein, auch dies wird von Art 6 Abs 2 der Konvention verboten.

Zu Frage 14:

Artikel 21 lautet wie folgt:

„Speicherungs- und Löschungsfristen für Daten

(1) Daten in Dateien sind nur so lange bei Europol zu speichern, wie dies zur Erfüllung der Aufgaben von Europol erforderlich ist. Spätestens drei Jahre nach ihrer Einspeicherung ist die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Die Überprüfung der im Informationssystem gespeicherten Daten und deren Löschung erfolgt durch die eingebende Stelle. Die Überprüfung der in den sonstigen Dateien bei Europol gespeicherten Daten und deren Löschung wird durch Europol vorgenommen. Europol weist die Mitgliedsstaaten mit einem Vorlauf von drei Monaten automatisch auf den Ablauf ihrer Speicherungsprüffristen hin.

(2) Bei der Überprüfung können sich die in Absatz 1 Sätze 3 und 4 genannten Stellen für eine Fortsetzung der Speicherung der Daten bis zur nächsten Überprüfung entscheiden, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol weiterhin erforderlich ist. Entscheiden sie sich nicht für eine weitere Speicherung, so werden die Daten automatisch gelöscht.

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten von Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 Nummer 1 darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt jeweils mit dem Tag neu zu laufen, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Speicherung von Daten zu dieser Person führt. Die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen, die Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Löscht ein Mitgliedstaat in seinen nationalen Dateien an Europol übermittelte Daten, die in den sonstigen Dateien bei Europol gespeichert sind, so teilt er dies Europol mit. Europol löscht in diesem Fall die Daten, es sei denn, an diesen besteht ein weitergehendes Interesse von Europol, das auf Erkenntnissen beruht, die über diejenigen hinausgehen, die der übermittelnde Mitgliedstaat besitzt. Europol teilt eine Fortdauer der Speicherung dieser Daten dem entsprechenden Mitgliedsstaat mit.

(5) Die Löschung unterbleibt, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Artikel 22 lautet wie folgt:

„Aufbewahrung und Berichtigung von Daten in Akten

(1) Erweist sich, daß eine von Europol geführte Akte in ihrer Gesamtheit oder Daten in dieser Akte für die Erfüllung der Aufgaben von Europol nicht mehr erforderlich sind oder stehen diese Informationen insgesamt im Widerspruch zu diesem Übereinkommen, so sind die Akte oder die betreffenden Daten zu vernichten. Solange diese Akte oder diese Daten nicht tatsächlich vernichtet werden, ist auf ihnen zu vermerken, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

Die Vernichtung einer Akte kann unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls legitime Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Fall ist auf der Akte ebenfalls der Vermerk anzubringen, daß jegliche Verwendung untersagt ist.

(2) Erweist sich, daß Daten in Akten von Europol unrichtig sind, so hat Europol diese zu berichtigen.

(3) Jede Person, die von einer Akte von Europol betroffen ist, kann gegenüber Europol ein Recht auf Berichtigung, Aktenvernichtung oder Aufnahme eines Vermerks geltend machen. Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 24 Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.“

Zu Frage 15:

Ja. Die Verankerung einer Vorabentscheidungskompetenz einer zentralen übergeordneten Stelle gewährleistet eine einheitliche Auslegung der Konvention. Die zu ihrer Festlegung erforderliche Einstimmigkeit der Mitglieder der Europäischen Union fehlt derzeit. Offizielle Gründe für die mangelnde Zustimmung sind nicht bekannt.

Beilage



BEILAGE**ANFRAGE**

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Übereinkommen zur Errichtung von Europol

Ende Juni 95 wurden die Vorarbeiten für die Errichtung eines europäischen Polizeiamtes praktisch abgeschlossen. Über die wesentlichen Inhalte dieses Österreich massiv betreffenden Übereinkommens ist in der österreichischen Öffentlichkeit praktisch nichts bekannt.

Dies trotz der vor allem datenschutzrechtlich teilweise höchst unbefriedigenden Regelungen im Entwurf für das Übereinkommen. So soll die Abspeicherung von Daten hinsichtlich einer Person nur aufgrund einer Prognoseentscheidung erfolgen, aufgrund derer davon auszugehen ist, daß sie zukünftig Straftaten begehen wird.

Aufgrund der vielen vorliegenden offenen Fragen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Innenminister folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Hat Österreich bereits seine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf für ein Übereinkommen über die Errichtung eines europäischen Polizeiamtes erteilt? Wenn ja, wann? Wenn ja, warum ist es keiner Befassung und zu keiner Information des Innenausschusses gekommen?
2. Was sind die wesentlichen Grundzüge des Entwurfs für ein Übereinkommen?
3. Welche konkreten Auswirkungen des Übereinkommens werden auf Österreich zu verzeichnen sein?
4. Mit welcher Kostenbelastung ist jährlich sowie für die Erstausstattung durch das Übereinkommens zu rechnen?
5. Welche Verschärfungen der Datenschutzregelungen konnten im vorliegenden Entwurf nicht verankert werden?

6. Wie beurteilt der Minister die Verhandlungen zu den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 10 und damit zur Speicherung sensibler Daten? Wie beurteilt der Minister die vorgesehene Prognoseentscheidung, wonach beurteilt werden soll, ob die betroffene Person in künftig Straftaten begehen wird und die für die Frage der Speicherung entscheidend sein wird?
7. Wie und von wem soll diese Prognoseentscheidung getroffen werden?
8. Welche konkrete Verknüpfung dieser Daten mit welchen Datenbanken des Innenministeriums soll erfolgen?
9. Sollen in dieses Speicherungssystem auch EKIS-Daten sowie die Daten aus dem computerlesbaren Pass einfließen?
10. Wie lauten die österreichischen Vorschläge bezüglich der datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit den bei Europol befindlichen und von Europol weiterzuleitenden Daten (Artikel 14 bis 25)? Wie sehen sie die Realisierungschancen?
11. Wird Österreich eine Zustimmung zur Verwendung von Daten zu anderen als den im Übereinkommen festgelegten polizeilichen Zwecken geben? Wie lauten diese im Entwurf des Übereinkommens festgelegten polizeilichen Zwecke?
12. Wie soll die Datenverarbeitung bei Europol überwacht werden?
13. Kommt es zu einem Datenverbund zwischen Europol und EIS? Welche konkreten österreichischen Daten und Datenbanken sollen in diesen Verbund eingebunden werden? Sind diese Datenbanken kompatibel mit EIS bzw Europol? Welche Umrüstungsmaßnahmen sind mit welchen Kosten für welchen Zeitraum geplant?
14. Welche Speicherungs- und Löschungsfristen sollen sicherstellen, daß Europol nur jene Daten vorhält, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind? Wie lautet die entsprechenden Artikel 21 und 22?
15. Fordert Österreich eine Zuweisung einer Vorabentscheidungskompetenz an den EuGH? Wie wird diese Forderung begründet? Ist sie durchsetzbar? Wenn nein, warum nicht und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?